

A n h a n g.

Von den Mitteln, die Rechte im Naturstande zu schützen.

§. 173.

Alle bisher vorgetragenen Rechte sind Zwangsrechte. Sobald das Rechtsgesetz jemanden ein Recht ertheilet; so gewährt es ihm eben dadurch schon die Befugniß, die der Ausübung des Rechts im Wege stehenden Hindernisse nöthigen Falles mit Gewalt zu entfernen (§. 5). Das Recht zu zwingen ist also kein von den übrigen Rechten verschiedenes, für sich bestehendes Recht. Deßhalb kann es auch ausschließend weder unter die ursprünglichen noch unter die erworbenen Rechte aufgenommen werden. Es ist so wie das Recht, welches durchgesetzt werden soll, bald ein erworbenes, bald ein ursprüngliches; nur in der wirklichen Anwendung setzt es eine Rechtsverletzung als Bedingung voraus (§. 39). *) So wie daher in dem positiven Rechte die Vorschrift über das rechtliche Verfahren (die Proceß-Ordnung) gewöhnlich einem, von dem Gesetzbuche, welches die Rechte selbst bestimmt, abgesonderten, anwendenden Theil der Rechtsgesetzgebung überhaupt ausmacht; so halte ich es der Ordnung gemäß, das (ideale) rechtliche Verfahren unter Privaten im Naturstande, welches zufolge des Rechtsgesetzes an allgemeine Regeln gebunden

den ist, und zur Handhabung der Gerechtigkeit in dem öffentlichen Zustande die Grundzüge liefert, hier am Ende der Rechtslehre als einen ergänzenden Anhang zu behandeln.

*) Das Recht, Zwangsmittel gegen unrechtmäßigen Widerstand zu gebrauchen, ist, wie Jakob in der phil. Rechtsl. S. 170 sagt, schon in jedem Rechte von selbst enthalten, und darf nicht erst erworben werden. Die Beleidigung ist bloß ein Erkenntnißgrund, wodurch theils die Person, theils der Grund des rechtmäßigen Zwanges bestimmt wird, der sich aus den natürlichen Schranken des Rechts nothwendig ergibt. Vergl. Heidenreichs System des n. R. S. 263 und S. 296 f.

S. 174.

Unsere Rechte können theils von vernunftlosen, theils von vernünftigen Wesen bedrohet oder verletzet werden (S. 41). In Rücksicht der Ersteren, da sie keiner Rechte fähig sind, brauchen wir, dafern bey der Ausübung eines Rechtes nicht auch die Rechte vernünftiger Wesen verflochten sind, nicht erst einen Grund des Rechtes zum Widerstande nachzuweisen, noch auf die rechtlichen Schranken zu achten. *) Bey dem Zwange gegen vernünftige Wesen hingegen fällt das große Bedenken auf, daß er die freye äußere Thätigkeit eines Mitmenschen beschränket, daß Andere durch den Zwang als Mittel zu unserem Zwecke behandelt, daß dadurch ihre Rechte geschmälert, oder wohl gänzlich aufgehoben werden (S. 7). Es entsteht aber sogleich auch die Betrachtung, daß ohne den Zwang gegen Beleidiger bey der übermächtigen Sinnlichkeit der Menschen, die so oft die Vernunft zum Schweigen bringt, kein Vertrag, kein Eigenthum, kein ursprüngliches Recht, und selbst das Leben nicht gesichert seyn würde. Durch Gewalt gegen Rechtsverletzungen werden nur der, mit der allgemein gleichen unverträglichen, Thätigkeit

tigkeit (Zügellosigkeit) Gränzen gesetzt, und Andere werden bloß als Mittel zu rechtlich erlaubten Zwecken behandelt. Wenn man den Rechtsverlezer in die Gränzen seines Rechtsgebietes mit Gewalt zurück weist; so wird zwar die Materie seines Rechtes zum Theil oder wohl auch gänzlich vernichtet; aber wider eine Verletzung des Rechtes, welches über die Gränze nicht hinausreicht, also der Form desselben (§. 49), kann er sich nicht beschweren. Der gerechte Grund und Zweck des Zwanges ist also die Erhaltung der Rechte (§. 5). **)

*) Ein herrenloses Thier fällt mich an. Die Frage, ob ich es zu tödten berechtigt sey, wäre ungereimt. Das Thier gehört aber, wie ich weiß, einem Eigenthümer, nun hat die Frage, ob ich in dem Widerstande so weit gehen dürfe, unläugbar einen vernünftigen Sinn.

**) Der Raubmörder hat als Mensch das Recht, sein Leben und seine Gliedmassen zu erhalten. Beim Angriff verstümmle oder tödte ich ihn. Unstreitig habe ich die Materie seines Rechtes, (sein Leben, sein Gliedmaß) verletzt; dennoch beschuldigt man mich keiner Verletzung seines Rechtes, weil er kein Recht hat, seine Kräfte zu meinem Untergange zu mißbrauchen.

§. 175.

Da das Begründete nicht weiter gehen kann, als der Grund, so erhellet hieraus zugleich die rechtliche Gränze der Rechtsverfolgung. Hätte die Natur einen solchen Mechanismus veranstaltet, daß der rechtswidrigen Einwirkung durch eine gleiche Gegenwirkung das Gleichgewicht gehalten würde, so gäbe es kein Recht zu einer absichtlichen Gegengewalt. Da wir aber als frei handelnde Wesen, die sich selbst berathen sollen, nebeneinander bestehen; so dürfen wir zwar einen solchen Mechanismus veranstalten, der aber auf das nämliche Ziel eingeschränket ist *).

ist *). Das Rechtsgesetz, welches die möglichst unbeschränkte Wirksamkeit verlangt (§. 6. folg.), bewilliget uns nur die dem Zwecke angemessenen, schicklichen und zu dessen Erreichung unumgänglichen, nothwendigen Zwangsmittel. Die (zureichenden) gelinderen vor den unnothwendigen) härteren zu wählen, ist also nicht bloß (öfter) Maxime der Klugheit und ein Gesetz der Moral, sondern ein Geboth, welches uns auch die rechtliche Vernunft zur Befolgung auflegt **).

*) Was das Gesetz der Gleichheit der Wechselwirkung für die Natur ist, das ist das Rechtsgesetz für die Freyheit. Nur durch Gleichheit der Wechselwirkung ist freye Bewegung der Körper möglich; eben so ist die rechtliche Freyheit nur durch die Gleichheit des wechselseitigen Zwanges möglich. *Siefrunk phil. Unters. I. S. 119.* Sehr scharfsinnig wurde noch jüngst der theoretische Grundsatz der Gleichheit der Action und Reaction, angewandt auf den Begriff wechselseitig auf einander handelnder Kräfte, zum Grundsatz des Rechtes aufgestellt von *S. E. Schmidt Versuch einer Grundlage des Naturr. Augsburg 1801.*

**) Wenn jemand über mein Feld gehen will, so kann ich ihn wohl durch meine überlegenen Kräfte zurückweisen; ihn deshalb zu tödten, wäre doch gewiß ungerecht, da ich nicht behaupten kann, daß sogar seine Existenz ein fortwährender Angriff auf mein Recht seyn würde.

§. 176.

Die Verletzung unserer Rechte, durch welche der Zwang rechtlich begründet wird (§. 174), ist entweder eine nahe bevorstehende (künftige), oder eine schon angefangene (gegenwärtige), oder eine bereits vollbrachte (vergangene); daher das (durch Zwang sich äuffernde) Recht des Zuorkommens, der Vertheidigung und das Recht auf Erstattung *). Wer mich ohne Rechtsgrund durch thätige Bedrohungen in gegründete Furcht versetzt,

het, legt meiner rechtlich freyen Wirksamkeit Hindernisse (§. 4.), die ich bey'm Mangel gelinderer Wege mit Gewalt zu entfernen um so mehr berechtigt bin (§. 5), als Leichtfinn, Nachsicht und längerer Aufschub noch strengere Maßregeln erheischen, und mir die Handhabung meines Rechtes noch mehr erschweren, oder wohl gar unmöglich machen würden. In der gewaltsamen Entfernung eines solchen Hindernisses besteht das Recht des *Zuvorkommens* (der Prävention). **) Über die bloße Möglichkeit, beschädigt zu werden ***) , Drohworte, die vielmehr Aufmerksamkeit erregende Warnungen sind, zweydeutige Anschläge und Vorurtheile ohne objective Gründe, aus denen auch der andere unsere bedenkliche Lage einsehen muß, würden nimmermehr den ersten Angriff rechtfertigen, sie würden vielmehr zur rechtmäßigen Gegengewehr auffordern.

*) Im Grunde sind diese Rechte nur stufenweise steigende Aeußerungen desjenigen Rechts, welchem von Andern zu nahe getreten wird. §. 48. **).

**) S. Grollmanns Magaz. I. B. 3. St. V.

***) Dahin gehört auch die Uebermacht der Kräfte, wenn sie nicht durch widerrechtliche Vergrößerung, die auf den Willen, weiter um sich zu greifen, mit Grund schließen läßt, erlangt worden ist. Hierdurch entsteht bloß vernünftige Veranlassung zum Gebrauche des Sicherheitsrechtes (§. 47).

§. 177.

Trifft jemand nicht nur Anstalten, unser Recht zu kränken, fällt er es vielmehr schon wirklich an; so äußert sich das angegriffene Recht in der Gestalt der *Vertheidigung*, durch welche Gewalt mit Gewalt zurückgetrieben wird. Denn in dem Begriffe des Rechts liegt die Berechtigung zu dessen Ausübung, somit auch zur Hinwegräumung der Hindernisse (§. 5). Wer nach der Regel sich auf sein Rechtsgebieth zu beschrän-

ken,

fen,

ken, handelt, obschon fest entschlossen, es gegen jedermann zu schützen, verfährt nach einer Maxime, bey der, wenn man sie allgemein beobachtete, das Recht eines jeden Einzelnen gesichert seyn würde; er handelt nach dem Rechts-Principe (§. 4). Wer aber sein Rechtsgebieth überschreitet, handelt ungerecht, und muß, wie schon der gemeine Verstand darüber urtheilet, die Folgen seines Unrechts sich selbst beymessen.

§. 178.

Einer vergangenen Beleidigung wegen steht uns das Recht auf die Erstattung (§. 48), also auch zum nothwendigen Zwange, um dieselbe zu erhalten, zu, der Schade mag an ursprünglichen oder erworbenen Gütern, durch eine Begehung oder durch eine Unterlassung (einer bedingten Rechtspflicht §. 111), er mag durch Entziehung dessen, was der Beschädigte schon besaß, verursacht werden, oder durch Vereitelung des Nutzens, den er nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur erwarten konnte (*lucrum cessans*) *). Immer setzet jedoch der Schade eine rechtswidrige Handlung voraus. Wer sich seines Rechtes bedient, obschon jemanden dadurch ein Nachtheil zuwächst, (z. B. durch Selbstvertheidigung), wer lieblos andere zu unterstützen oder Schaden von ihnen abzuwenden unterläßt, ist nicht als Beschädiger verantwortlich. In der Regel steht ferner jeder für einen Schaden nur so weit, als er ihn verursacht hat. Aus denen aber, welche durch eine rechtswidrige Verbindung (§. 144) unmittelbarer oder mittelbarer Weise **) Schaden angerichtet haben, muß jeder Einzelne für das Ganze (*in solidum*) haften, da jeder aus ihnen Ursache des Schadens ist, und ohne seinen Beistritt die Beschädigung vielleicht gänzlich unterblieben wäre. Er mag Sorge tragen, den Antheil der Mitschuldigen

digen in das Klare zu setzen, und denselben von ihnen einzutreiben (§. 138). Uebrigens steht das Recht, den Werth oder die Größe des Schadens zu bestimmen, überhaupt dem Beschädigten zu (§. 128) ***).

*) *Daries observat. jur. nat. II. obs. 61.*

**) *Barbeyrae ad Puffend. de o. h. et c. I. §. 21. Grot. de i. b. et p. II. §. 6. sequ.*

***) Vergl. jedoch unten §. 191.

§. 179.

Daß die Vertheidigung, und eben so das Zuvorkommen auch gegen unwillkürlich handelnde Wesen, (z. B. Kinder, Verrückte, Nachtwandler) rechtlich sey, wird aus dem Grunde und Zwecke derselben sogleich einleuchtend (§. 176. folg.) und allgemein eingestanden. Nur zweifelt man, ob sie zur Erstattung des zugefügten Schadens verhalten werden dürfen. Man läßt wohl zu, daß sie das entzogene Gut zurückzustellen (§. 48), und, wenn sie sich durch Verschulden, (z. B. durch Trunkenheit, zügellose Affecte), in einen solchen Zustand versetzt haben, wohl auch den Ersatz (eben da) leisten müssen; außer dem aber spricht man dieselben, weil sie keiner Verpflichtung fähig sind, von der Haftung frey *). Diese Behauptung wäre allerdings folgerichtig, wenn man das Recht erst aus der gegenseitigen Verbindlichkeit ableiten müßte (§. 37). Allein nach der richtigen Ableitung (eben da) geht das Recht bey der Entschädigung, wie bey der Sicherung (durch Prävention und Vertheidigung) und dem Andringen auf Zurückstellung, gleichmäßig auf die Erhaltung unseres Rechts und auf die Hinwegräumung der Hindernisse, sie mögen von einem vernünftig oder bloß sinnlich handelnden Wesen herrühren. Ich habe das Recht, selbst eine unwillkürliche Verletzung, mithin auch die Fort-

da uer einer unwillkührlichen Verletzung mit Nachtheil des Angreifers von mir abzuwenden. Weil nun die Verletzung meines Eigenthumes so lang forwähret, bis es wenigstens dem Werthe nach in den vorigen Stand zurückgesetzt wird: so kommt mir das Recht zu, mich aus dem Vermögen des Beschädigers schadlos zu halten **) Selbst wenn der unwillkührliche Schade nicht von dem inneren Seinigen eines Menschen (§. 43), sondern bloß von einem Bestandtheile der äußeren Gabe desselben, z. B. von seinem eigentlichen Thiere oder Hause, herrühret, kann nach dem strengen Rechte bey genauer Folgerichtigkeit nicht anders entschieden werden; indem das äußere Seinige eines Menschen, der physisch getrennten Existenz desselben ungeachtet, rechtlich nicht weniger mit dessen Person verbunden erscheint, als das innere Seinige es schon natürlich ist (§§. 46, 61 u. 66) ***).

*) Daries obs. jur. nat. 58. §. 14. Martini: Lehrbegr. des Naturr. §. 388. Jakob: phil. Rechtsl. §. 445. Höpfner: Naturr. §. 131. Hufeland: Lehrf. des Naturr. §. 496. Gros: Naturr. §. 79; Baurer: Naturr. §. 103.

**) Andere, jedoch nur moralische oder doch nicht allgemein ausreichende, rechtliche Gründe findet man bey Feder: Untersf. über d. m. Will. III. Th. §. 72. Daß der doch so gewöhnliche Schluß von der Schuld- und Straflosigkeit auf die Loszahlung vom Schadenersatz zu voreilig sey, hat schon Köhler (exercit. jur. nat. §. 996 schol.) bemerkt. Vergl. Thomasius larua leg. aquil. deducta. Halae 1703. R. E. Pörfchke: Vorber. zu einem popul. Naturr. §. 78.

***) Eben dieser Meinung, obschon aus einem anderen Grunde ist Puffend. d. i. n. et g. 3. 1. §. 14. sequ. und vorzüglich Bendauid: Verf. einer Rechtsl. §. 243. Die Mäßigung dieser Strenge in den positiven Gesetzen erkläret das natürliche Staatsrecht.

§. 180.

Nebst dem Präventions-, Vertheidigungs- und Erstattungsrechte (§§. 176—179) nehmen noch viele Rechtslehrer ein Strafrecht schon im Naturstande (§. 15, 3.), also unter von einander rechtlich Unabhängigen (§. 42), an, welches aber von andern bestritten wird. Bey näherer Betrachtung scheinen mir die Gründe für das natürliche Strafrecht (außer dem Staate) zum Theile unzulänglich, zum Theile aber so beschaffen zu seyn, daß der Streit am Ende auf einen Wortstreit, oder doch auf eine folgenleere Schulfrage hinaußläuft. Einige Schriftsteller berufen sich zum Beweise eines solchen Strafrechtes auf die, von der practischen Vernunft geforderte, moralische Weltordnung, welcher zufolge jedem nach Maß des begangenen Unrechts sinnliches Uebel widerfahren soll. (Moralische Strafe *). Unfehlbar lehret die Moral, daß ein Gleichungsmittel zwischen der Sittlichkeit und Glückseligkeit, zwischen dem Uebel und der Glücksunwürdigkeit bestehen soll, und sie lehret zugleich, daß eine solche Verknüpfung durch die Veranstaltung eines allwissenden; allmächtigen und heiligen Richters wirklich bestehe. Aber eben daher darf sich der Mensch, das beschränkte Vernunftwesen, dem es an allen diesen Eigenschaften gebricht, zur Realisirung einer solchen Harmonie nicht zum Stellvertreter der Gottheit aufwerfen **).

*) Schlettwein: Rechte der Mensch. §. 186. Jakob: phil. Rechtel. §. 415. folg. Schmalz: Erkl. der R. des M. §. 15.

**) Man beruft sich auch auf eine rechtliche Weltordnung, indem man in der rechtlich practischen Vernunft einen categorischen Imperativ annimmt, welchem zufolge jedem, ohne alle Zweckbeziehung, nach Art und Grad dasselbe Uebel widerfahren müsse, welches in dessen Rechtsverletzung liegt.

(Recht=

(Rechtliche Wiedervergeltungsstrafe.) Kant: metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 196. Allein ein solcher Imperativ setzt andere Hauptgrundsätze der Rechtslehre voraus, als oben (§§. 4 u. 6) aufgestellt worden sind.

§. 181.

Scheinbarer ist die Vorstellung, daß man, wenn den Böfewichtern bloß die Beute ihrer Verbrechen abgenommen und kein weiteres Uebel zugefügt würde; keine Sicherheit genießen würde; weil Bösgesinnte die Verbrechen als ein Glücksspiel ansehen, wobei sie nur gewinnen, im schlimmsten Falle nichts verlieren könnten. Sie von künftigen Rechtsverletzungen abzuhalten, sey ein, die Erstattung des Schadens, überschreitendes, sinnliches Uebel, die Strafe, nothwendig und eben deswegen (§. 175) auch gerecht. (Individuelle Präventions-Strafe)*). Nach dieser Darstellung wäre, gegen die allgemeine Voraussetzung, daß begangene Unrecht nicht die Ursache der Bestrafung, es wäre nur der Erkenntnißgrund einer thätigen Androhung künftiger Rechtsverletzungen, die durch das Strafübel abgewendet werden müßten. Vorerst wäre also hier wohl zu bedenken, daß die Vernunft das Recht des Zuvorkommens auf eine unzweifelhafte und anders unabwendbare Bedrohung einschränke (§. 176). Wie unsicher aber der Schluß, daß der, welcher geschadet hat, uns gar bald wieder schaden werde, wie voreilig dieser Schluß, vollends im Naturstande, ausfallen würde, wo der Beleidigte, ohne eine auch nur mögliche genaue Untersuchung der Umstände der Bewegungsgründe und der Gesinnungen des Verleßers das Richteramt in seiner eigenen Sache führte, fällt bey geringerem Nachdenken in die Augen. Wäre aber die Gefahr wirklich außer Zweifel gesetzt, dann würde das
noth-

nothwendige Sicherungsmittel zwar gerecht, jedoch keine eigentliche Strafe (der begangenen Rechtsverletzung), sondern nur ein Zuorkommen (gegen die künftige) seyn, die sich von jedem andern Zuorkommen nur der Veranlassung nach unterschiebe **).

*) Achenwall i. n. §. 371. Joh. G. Röster: von dem Strafr. im Stande der Natur. Wien 1784. Schaumann: crit. Abh. zur phil. Rechtsl. XII. Abh. R. Grolman: Grundf. der Criminal-Rechtswiss. §. 17. folg. Gießen 1798.

**) Wenn man einen Verbrecher bloß aus dem Grunde verbannet, oder lebenslänglich einkerkert, damit er für den Staat unschädlich gemacht werde, so ist es ein Sicherungsmittel, dergleichen auch gegen Wesen, die keiner Strafe unterliegen, gegen Rasende oder gegen Raubthiere, vorgekehrt wird.

§. 182.

Wieder aus einem andern Gesichtspuncte erscheint das, die Schadenserstattung übersteigende, Zwangsübel, wenn es dahin abzielt, einen Andern nicht nur von Beleidigungen abzuhalten (vorig. §.), sondern auch ihn erst zur äußern Gesetzmäßigkeit, und allmählich zur Sittlichkeit seines Betragens zu bestimmen. (Züchtigungsstrafe *). Im Stande der Unabhängigkeit hat der Zwang nur gegen den Beleidiger und zur Abwendung der Rechtsverletzungen, keines Wegs aber zur Beförderung der (individuellen) Sittlichkeit, Statt (§. 10). Das Recht der Züchtigung bleibt also im Naturstande einzig den Aeltern, den Erziehern und nach der Beschaffenheit des Zweckes, wozu man sich unterworfen hat, allenfalls auch andern Obem vorbehalten (§§. 136, 167).

*) Die Züchtigung wird auch gegen solche Personen, die, nach einem übereinstimmenden Ausspruche der Sachkundigen, keiner eigentlichen Bestrafung unterliegen, wie z. B. gegen Unmün-

Unmündige angewendet, und auf eine solche Weise eingerichtet, daß sich daraus eine Aenderung der Gesinnungen und wahre sittliche Besserung erwarten läßt. Die Strafe als ein, auch unter Unabhängigen erlaubtes, Besserungsmittel vertheidiget hauptsächlich Daries: obs. i. n. T. II. obs. 65.

§. 183.

Wollte man endlich ein Vergehen nur zu dem Ende mit einem, die Erstattung überschreitenden, in die Augen fallenden Uebel belegen, damit andere durch den Anblick des Leidenden von ähnlichen Vergehungen abgehalten würden, (Abschreckungsstrafe): *) so erinnert uns die Vernunft, daß man vernünftige Wesen nicht als bloße Mittel zur Beförderung unserer Zwecke gebrauchen soll (§. 7); daß es noch sehr unsicher seyn könne, ob bey andern ein Hang zu ähnlichen Verletzungen vorhanden sey, der durch den Anblick der Strafe ersticket werden müsse, und daß im Naturstande, in welchem man doch kein ordentliches, den Verdacht der Parteylichkeit entfernendes, Verfahren voraussetzen kann, die Vollstreckung der Strafe vielmehr für einen empörenden Ausbruch der Rache (§. 191), als für ein warnendes Beispiel der Gerechtigkeit würde aufgenommen werden. Will man nun aus den hier (§. 180—183) angeführten Zwangsmitteln die (§. 181) erwähnte Art des Zuorkommens, oder die Züchtigung (§. 182, oder mit Einigen **) wohl gar die Zwangsübungen der §§. 176—108 eine Strafe nennen, so gibt es allerdings schon im außerbürgerlichen Verhältnisse ein Strafrecht. Mir aber scheint weder dem einen noch dem andern dieser Zwangsmittel, welche ohnedieß schon ihre besondere Benennung haben, der Rahme einer eigentlichen Strafe zuzukommen, und daher ein wahres

Straf=

Strafrecht durch keinen der bisherigen Gründe bewiesen zu seyn (§. 180).

*) Zur Abschreckung sowohl als zur Prävention behauptet das Strafrecht im Naturstande Wolf (i. n. P. I. §. 1068 seq.). Ueberhaupt machen es sich mehrere Rechtslehrer bequem, alle vorher angeführten Absichten und Arten der Strafe zusammenzuhäufen, um, wenn die eine nicht auslangen will, die andere zur Hand zu haben. S. Abriß eines Vernunftrechtes von F. B. H. §. 21. (Wien 1802).

**) S. Krug's naturrechtl. Abhandl. S. 113, und dessen Rechtslehre S. 220.

§. 184.

Nach dem gemeinen sowohl als insbesondere nach dem juridischen Sprachgebrauche (§. 115) versteht man unter (eigentlichen) Strafen sinnliche Uebel, welche gegen rechtswidrige Handlungen, (wozu den Menschen die Sinnlichkeit einladet), von einem Obern in dem Gesetze für seine Unterthanen überhaupt als Abhaltungsgründe von möglichen Rechtsverletzungen angedrohet, und wegen der begangenen Uebelthat, (um die Wirksamkeit der Bedrohung nicht zu vereiteln), gegen die Thäter in Vollzug gesetzt werden *). Dieser Begriff unterscheidet die eigentliche Strafe von den angränzenden Begriffen der zulässigen Zwangsübel zur individuellen Prävention, Vertheidigung, Erlangung der Erstattung und zur Bücktigung (§§. 176—184). Er lehret uns aber auch zugleich, daß die eigentliche (rechtliche) Strafe eine Vereinigung der Menschen unter einer obersten, gesetzgebenden und nach dem Gesetze richtenden und vollstreckenden Gewalt voraussetze, folglich unter Unabhängigen im Naturstande nicht Statt finden könne **). Daher bleibt auch die ausführliche Erörterung des Strafrechts und der, damit zunächst zusammenhängenden, Lehren ***)

theils

theils dem Staats-, theils dem Criminal-Rechte vorbehalten.

*) Schon Leibniz erinnerte: *Vbi sapiens legislator minatus est, ad constantiam eius pertinet, actionem non relinquere impunitam, etiamsi poena nemini corrigendo foret utilis*, (Theodic. I. §. 23). Die älteren Naturrechtslehrer aus Puffendorfs Schule forderten zum Begriffe der Strafe die Idee eines Obern. Man suchte sich aber, obgleich aus unzulänglichen Gründen und aus unrichtigen Vorstellungen von dem Zwecke der Strafe zu widerlegen. Vorzüglich kommt unserm würdigen Hofrathen v. Sonnenfels das Verdienst zu, den Begriff der Strafe richtiger als die früheren Rechts-Philosophen gefaßt, und die wichtigsten Folgerungen daraus entwickelt zu haben (Grundsätze der Polizen §. 353 folg.) Aus den neueren Rechtslehrern sind die meisten der Meinung, daß ein Strafrecht erst im Staate gedacht werden könne. Heydenreich: Syst. des Naturr. S. 189 folg. G. A. Kleinschrod: Syst. Entw. der Grundbegr. des penal. Rechts (Erlangen 1794) II. §. 5. J. B. G. Abriss eines Vernunftstr. §. 21. (Wien 1802). Gros Rechtswiss. S. 82. Bauer: Naturr. S. 102. Krug: Rechtslehre S. 220.

**) Der Grund, aus welchem hier ein außerbürgerliches Strafrecht geläugnet wird, liegt also keineswegs in der absoluten Unverträglichkeit desselben mit dem vernünftigen Rechtsgeetze, sonst könnte es ja auch im Staate nicht Platz greifen); sondern darin, weil außerhalb des Staates die Bedingungen fehlen, unter welchen allein es die Vernunft billigen kann, daß dem unabhängigen Menschen von seines Gleichen sinnliche Uebel wegen einer Rechtsverletzung zugesetzt werden, welche das Zuorkommen, die Vertheidigung, die Erstattung und Büßung überschreiten.

***) Dahin zähle ich hauptsächlich die Lehre von der juristischen Surechnung, welche auf eine, für den angehenden, Rechtsgelehrten fruchtbare, Weise, bevor er mit der rechtlichen Natur des Staates bekannt gemacht worden ist, nicht gelehrt werden kann. Fast alle Naturrechtslehrer be-

handeln

handeln sie zwar schon im natürlichen Privat-Rechte; die meisten vermengen aber auch die rechtliche mit der ethischen Imputation, und verlieren sich in das dunkle Gebieth der metaphysischen und psychologischen Freyheit. Die unseligen Folgen einer solchen Vermengung, besonders bey der Beurtheilung der erschwerenden und mildernden Umstände, haben sich, wie die Criminal-Acten bewähren, bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt. Noch immer wissen uns die Richter von dem Grade der Freyheit und Moralität des Beschuldigten, den sie von einigen Verhörerkennen, sehr viel zu sagen; häufen die widersprechendsten Milderungsgründe zusammen, und verwandeln sehr oft den Verbrecher in ein schuldloses Automat. Die neuere schätzbare Theorie, welche Feuerbach (Revision der Grundf. und Grundbegr. des positiven peint. Rechts II. Th. Erfurth, 1799) aufstellt, und die scharfsinnigen Bemerkungen einiger seiner Gegner lassen uns jedoch eine allgemeine wichtige Reform der peintlichen Rechtspflege erwarten.

§. 185.

Aus dem Grundsatz, daß zur gewaltsamen Behauptung unserer Rechte aus den schicklichen Mitteln nur die nothwendigen gestattet sind (§. 175), wird sich die rechtliche Ordnung in der Auswahl derselben näher angeben lassen. Wenn jemand die Sache, welche ich anspreche, redlicher Weise besitzt, weil ihm, (wie im Zweifel vermuthet werden muß, §. 43), die Rechtmäßigkeit meines Anspruchs unbekannt ist (§§. 78 u. 82), so darf ich mein Recht nicht sogleich mit Gewalt durchsetzen; es liegt mir vorläufig ob, ihm einen einleuchtenden Grund meines Rechtes vorzulegen, d. i. den Beweis desselben zu führen. Denn bey seiner guten Meinung, daß er mir zur geforderten Leistung nicht verbunden sey, kann ich ihm ja nicht zumuthen, daß er sich meinen bloßen Vorgeben fügen soll (§. 42); es würde also zur wechselseitigen Gewalt

walt geschritten. Diesem kann aber, weil er mir nicht absichtlich, sondern aus Mangel der Einsicht mein Recht versagt, dadurch vorgebeuget werden, daß ich ihm den Wahn benehme, und von meinem Rechte Ueberzeugung verschaffe. Ich bin sonach rechtlich verpflichtet, das gelindere Mittel allem Zwange vorzuziehen. Die Beweisarten können seyn: der Augenschein, (z. B. daß man vermöge der vorfindigen Spuren einer Sache schon früher occupiret hatte), Urkunden, (z. B. über die von des Andern Bevollmächtigtem mit mir geschlossenen Geschäfte), Zeugenschaft oder der freywillig von dem Gegner aufgetragene Eid. Wosern aber mein Gegner von meinem Rechte ohnedieß schon überzeugt seyn muß, so bin ich in dem (unabhängigen) Naturstande, mein Recht zu beweisen, nicht verbunden *).

*) Wer mir im Naturstande aus einer muthwilligen Beschädigung Ersatz zu leisten schuldig ist, kann doch über das Factum der Beschädigung, welches ihm nicht unbekannt seyn kann, nicht erst einen Beweis fordern; wohl aber der Gerichtshof im Staate, welcher durchgängig über fremde Facta urtheilen muß. Eine Bemerkung, die hauptsächlich für das Völkerrecht wichtig, und die doch vielen Naturrechtslehrern entgangen ist. Nur erst in dem bürgerlichen Rechte hat also die Regel, daß Facta und die daraus abgeleiteten, erwerblichen Rechte (nicht aber auch die ursprünglichen §. 25) erwiesen werden müssen, ihre volle Anwendung. Und eben so müssen die Beweisarten und ihre Erfordernisse, (z. B. die Anzahl der Zeugen, die Förmlichkeit der Urkunden), worüber meiner Meinung nach das Naturrecht im allgemeinen wenig zu sagen weiß, von der bürgerlichen Gesetzgebung genauer bestimmt werden.

§. 186.

Wenn rechtlich gesinnte Parteyen in verwickelten Fällen bey Beurtheilung des streitigen Rechtes auf ihre eigene

eigene Einsicht und Unparteylichkeit nicht vertrauen, oder wenn sie, vorzüglich in dem Falle, daß kein Theil den streitigen Gegenstand besizet (vorig. S.), selbst die Gründe zur Behauptung des Rechtes auf denselben von beyden Seiten wichtig finden, und keiner unbedingt nachgeben will; so stehen ihnen zur Ausgleichung, (Verwandlung des zweifelhaften Rechtes in ein zwischen ihnen gewisses), offen, und sind daher vor der Gewaltsübung zu versuchen: a) die Wahl eines Schiedsrichters, dessen Aussprüche sie sich zu unterwerfen versprechen; b) das Loß; c) der Vergleich, wodurch ein Theil gegen Entgelt auf sein zweifelhaftes Recht Verzicht thut. Zur Erleichterung der Ausgleichung dienen Mittelsmänner, welche durch Zureden und Rathschläge die gütliche Auskunft befördern. Die Erfordernisse und rechtlichen Folgen dieser Mittel sind aus der Lehre von Verträgen zu beurtheilen *).

*) S. Jakob phil. Rechtsl. S. 467. folg.

§. 187.

Dafern aber jemand unserem, mittelst des geführten Beweises oder an sich (§. 185) einleuchtenden, Rechte auf einen, außerhalb unseres Besizes befindlichen, Gegenstand nicht Folge leisten will, oder, bey noch zweifelhaftem Rechte, unseren Besiz störet; kurz, wenn eine auf gelindere Weise unabwendbare Beleidigung obwaltet; dann tritt der rechtliche Zwang ein, welcher nach Erforderung der Umstände (§. 126) theils an dem Eigenthume, theils an der Person des Verleßers ausgeübet werden darf. So können wir das Recht haben, a) dem Verleßer zum Schutze unserer Rechte (körperliche oder unkörperliche §. 68 **) Sachen abzunehmen,

oder

oder indessen vorzuenthalten; h) sie zu verderben oder zu vernichten, (z. B. die Werkzeuge, womit er uns bedroht); c) sie vorsichtsweise (als Pfand §. 139) in Beschlag zu nehmen; d) sie bey wirklich erfolgter Rechtsverletzung nach Maß unserer Forderung zu benützen (§. 79), oder zur Compensation (§. 119, 2) eigenthümlich zu behalten. Dessen ungeachtet kann man die Rechtsverletzung und die daraus entspringende eigenmächtige Schadloshaltung nicht, (wie es doch gewöhnlich geschieht), für eine Erwerbungsart erklären, weil wir dadurch unser Vermögen nicht zu vermehren, sondern nur in den vorigen Stand zurückzusetzen befugt sind *).

*) Was man mir schuldig ist, das rechne ich bereits zu meinem Vermögen. Die gewaltsame Schadloshaltung ist also eben so wenig, als der Empfang der Zahlung eine Erwerbungsart (§. 56).

§. 188.

In Rücksicht der Person des Verleßers kann uns das Recht zukommen: a) den sich weigernden Promissar zu der versprochenen persönlichen Leistung (§. 108) zu zwingen; b) den Beleidiger oder Schuldner zum Schutze unseres Rechtes gefänglich anzuhalten, oder ihn wohl auch c), wenn er seine Schuld nicht anders tilgen will oder kann, in die Dienstbarkeit zu ziehen. Das letztere Recht begreift in sich, daß der Gläubiger den flüchtigen Schuldner verfolgen *), und ihn nach dem Verhältnisse der Forderung zu angemessenen Arbeiten nöthigen, oder, wenn ersterem die Arbeiten unbrauchbar wären, sein Recht einem Andern abtreten (§. 119, 9.) kann. Die Slaveren kann jedoch auch in diesem Falle nicht gerechtfertiget (§. 135), und um so minder wegen der Rechtsverletzung der

der

der Aeltern auf die schuldlosen Kinder ausgedehnet werden.

*) Kant (Rechtsl. S. 105. folg.) fügt der Eintheilung des Sachenrechts in ein dingliches und persönliches (§§. 56 u. 110) noch ein drittes Glied bey, nämlich das dinglich-persönliche Recht, welches den Ehegatten wechselseitig, dann den Aeltern über ihre Kinder, und der Herrschaft an dem Hausgefinde zustehet; da diese Personen gleichsam als Sachen besessen würden, und wenn sie entlaufen sind, eingefangen und zurückgebracht werden dürften. Daß Personen, als solche, ein Gegenstand des Erwerbes und Besizes seyn, kann, wie Kant selbst anerkennt, wohl nur in einem uneigentlichen Sinne gesagt werden (§. 49). Nicht die Personen, nur das Recht auf gewisse Handlungen der Personen wird erworben und besessen. Nun ist jedes Recht, weil es ausschließend einer Person zukommt, von der Art, daß es gegen jeden, der uns daran verhindert, durchgesetzt werden darf. Dennoch heißt das Recht, insofern es unmittelbar nur auf Handlungen und Leistungen bestimmter Personen gerichtet ist, ein persönliches Recht (§. 56). Jeder Gläubiger oder Beschädigte ist berechtigt, seinen flüchtigen Schuldner zu verfolgen, ihn zur Zahlung oder Schadloshaltung anzuhalten, und jedem, der ihn daran hindern will, Zwang entgegen zu setzen; ohne daß man deshalb behaupten kann, daß das Recht kein persönliches, sondern ein dinglich-persönliches Recht sey. S. Krugs Aphorism. zur Phil. des Rechtes. I. B. §. 25. Anm. Göttinger gel. Anzeigen vom J. 1797. Stück 172. Schicklicher scheint für diejenigen erwerblichen Rechte, welche sich bloß auf die Beförderung der eigenen Zwecke anderer Menschen, z. B. der Kinder, oder solcher Zwecke, welche andere wenigstens mit uns gemein haben, z. B. des Gatten, die Benennung: (erwerbliche) Personenrechte zu seyn. (§. 56). Vergl. dagegen Krugs Rechtslehre S. 91.

**) Die Römische Gesetzgebung, welche den Sklaven gleich einer eigenthümlichen Sache, gleich einem Hausthiere betrachtete, verordnete ganz folgerichtig, daß das Kind der Sklavinn dem Herrn

Herrn zuwachte. (§. 85. folg.) Puffendorf, der sich in mehreren Stücken durch das Ansehen des Römischen Rechts irre führen ließ, vertheidiget diese Meinung nach dem Naturrechte (de o. h. et. c. II. 4. §. 6. und §. 11). Seine Gründe werden von Martini (Lehrbegr. des Naturr. §. 760. folg.) und in den Erläuterungen dieses Lehrbegriffes von Dr. Rasp werden auch die neueren Gründe, welche Linné Theorie des loix civ. V. 5. für die Slaveren durch Geburt anführt, widerlegt. Nach der Rechtswahrheit, daß die Slaveren nie rechtmäßig ist (§. 135), fällt die Behauptung Puffendorfs von selbst weg, und in den Ländern, wo keine Slaveren besteht, haben die Streitigkeiten darüber keinen practischen Nutzen. Vergl. A. F. Zuer über die National-Industrie und Staatswirthschaft nach Adam Smith bearbeitet II. Th. S. 69. f. (Berlin 1802).

§. 189.

In dringenden Fällen des Angriffes endlich, da uns keine gelinderen Mittel erübrigen, haben wir d) die Befugniß, unsere Rechte selbst mit Verwundung oder wohl auch mit Tödtung des widerrechtlichen Angreifers zu schützen; welches man das Recht der Nothwehr insbesondere zu nennen pflegt. Daß man sein eigenes Leben und die damit innigst verbundene körperliche Sicherheit und persönliche Freyheit mit dem Tode des Angreifers vertheidigen dürfe, wird (bey dem als gleich anzunehmenden Werthe der collidirenden Güter) allgemein zugestanden, und jedem Systeme, wozu man sich bekennt, leicht bewiesen. In Rücksicht der äußeren Güter ist der Beweis schwerer zu führen, wenn man das Recht aus der Moral, und die Moral aus dem Princip der Glückseligkeit, folglich aus dem Grundsatz, daß das größere (objective) Gut dem kleineren vorgezogen werden soll, ableitet (§. 37). Muß man aber als erwiesen zugestehen, daß das Rechtsgesetz den rechtlichen Wirkungskreis über-

überhaupt mit Zwang beschützt (§. 5), und daß der Beleidiger über eine Kränkung seines Rechts nicht klagen klagen kann, so wichtig auch, dafern gelindere Zwangsmittel mangeln, das Gut seyn mag, welches ihm entzogen wird (§. 174); so ist die Nothwehre als ein unmittelbarer Folgesatz über alle Zweifel hinweg gesetzt. Von der Nothwehre unterscheidet sich jedoch das von einigen aufgestellte Nothrecht (§. 89), vermöge dessen man sogar, um sein Leben zu retten, das Leben des Mitmenschen, obschon er niemand's Recht verletzt, aufopfern dürfte *). Allein selbst diejenigen Rechts-Philosophen, welche ein Nothrecht auf fremdes Eigenthum einräumen, geben doch nimmermehr zu, daß es sogar auf das Leben eines Menschen, der die Rechte anderer nicht kränket, ausgedehnet werden dürfe **). Um so minder kann der Gebrauch eines solchen Rettungsmittels dann zugestanden werden, wenn man dem unbedingten Rechtsgesetze zufolge das Nothrecht überhaupt für unstatthaft erkläret (§. 90) ***).

*) Ob man im Schiffbruche den Andern, besonders wenn man sich für weiser und nützlicher hält, vom Brete stoßen dürfe, um sich aus der Gefahr zu retten; ob Schiffsgefährten in der Hungersnoth losen dürfen, wer aus ihnen getödtet werden soll, damit sich mit seinem Leichname die Uebrigen erhalten u. s. w.; diese, von den ersten Naturrechtslehrern sehr ausführlich untersuchten, Fragen schmecken, wie Garve bemerkt, nach der Schule, und sind des scholastischen Zeitalters würdiger, als der Jahrhunderte des Plato und des Cicero, welcher bey der Erörterung dieser Fragen in echt philosophischem Geiste, den freylich viele für Schwärmerey zu halten geneigt sind, sagt: Non enim mihi Vita mea est utilior, quam animi talis affectione minem ut violem commodi mei gratia. De offic. III. 6.

**) G. Feders Untersf. üb. d. m. Will. III. §. 43. Vergl.

***) G. Jakob's philos. Rechtsl. §. 181 u. 408. Schmalz Erklärung der Rechte des Mensch. und des Bürg. S. 84. folg.

Kant in der Rechtsl. S. XLI. folg. erkläret die Meinung der Gegner für eine Verwechslung der Begriffe einer unsträflichen (inculpabilis) und unstrafbaren (impunibilis) Handlung. Andere behaupten, daß in der gefährvollen Lage, wo nach der Voraussetzung mehrere Menschen schlechterdings nicht mehr neben einander existiren können, die Frage der Rechtslehre: Wie können mehrere freye Wesen beisammen bestehen? (S. 4) ganz aufhöre, folglich die Entscheidung der physischen Stärke oder der, unter dem ethischen Gesetze stehenden, Willkühr anheim falle. Fichte Grundl. II. S. 85. Schumann: Verf. VI. Abh. Gros: Naturr. S. 23; Bauer: Naturr. S. 65. Krug: Rechtslehre S. 84.

§. 190.

Bei dem Rechte, sich der Geschäfte der Mitmenschen mit ihrer erklärten oder doch gegründet vermutheten Einwilligung anzunehmen, (S. 44. folg.) und bei der Gefahr, in die durch Verletzung des Einen oft zugleich mehrere versetzt werden (§§. 47, 176), billiget es die rechtliche Vernunft, daß wir nicht nur unsere eigenen, sondern auch fremde Rechte durch Zwang bewahren helfen. Der Angreifer, welcher sich der Ausübung dieses Rechtes der Hülfeleistung widersetzet, mag sich die Folgen selbst zuschreiben. Dagegen verbiethet das Rechtsgesetz, sich zum Richter über Unabhängige aufzuwerfen, und in ihren Angelegenheiten ein rechtskräftiges Urtheil, dem sie auch gegen ihre Ueberzeugung Folge zu leisten schuldig wären, fällen zu wollen, es verbiethet die widerrechtlichen Zwecke zu unterstützen: die Hülfe jemanden gegen seinen Willen aufzudringen (S. 44), oder andere ohne ihre vorläufige Zusage zum Beystande zu nöthigen (S. 10 *).

*) Aus den, in diesem Hauptstücke vorgetragenen, Lehrsätzen lassen sich im Staatenrechte die Rechte des Krieges, der Kriegshülfe, der Neutralität und des Friedenschlusses ableiten.

ableiten. Sie schon in dem natürlichen Privat-Rechte abzuhandeln, scheint mir nicht zweckmäßig.

§. 191.

Immer bleibt die Zwangsübung auf die tauglichen und nothwendigen Mittel beschränket (§. 175). Welche Gewaltthätigkeiten aber unnothwendig oder untauglich (zwecklose Grausamkeit) seyn, kann man in den meisten Fällen nur aus den Umständen, oft aber schon aus dem Begriffe des Zweckes und des Mittels beurtheilen. Einen faumseligen Schuldner, (um sein Ehrgefühl zu wecken), als einen solchen öffentlich darstellen, ihn auspfänden oder mit Gewalt zur Zahlung anhalten, ist gerecht; aber ihn mit Verleumdungen zu überhäufen, seine Felder zu verheeren, ihn einer geringen Summe wegen von Haus und Hof zu treiben, untersagt doch nicht bloß das Gesetz der Menschenliebe, es untersagt es auch das Gesetz der Gerechtigkeit. Den Verleumder zum Beweise seiner Beschuldigung auffordern, ihn, wenn er schweigt, als einen Verleumder bekannt zu machen, zum Ersatze des, durch die Verleumdung am Vermögen verursachten, Schaden, zu zwingen, ist rechtmäßig; aber Beschimpfungen mit Beschimpfungen zu erwidern (*retorsio injuriae*), seine Ehre mit der Degenspitze beweisen zu wollen*), oder heimtückisch den Verleumder aus dem Wege zu räumen, verwirft die Vernunft theils als eine widersinnige, theils als eine widerrechtliche Rache**). Ist sich nun der Rechtsverleher aus deutlichen Gründen bewußt, daß der Beleidigte sich nicht auf den Schutz und die Herstellung seines Rechtsgebiethes einschränkt, daß er weiter gehe, als ihm das Rechtsgesetz zu seinem Behufe gestattet; so kommt die Reihe an ihn, seinen Gegner als einen Beleidiger zu behandeln, und jeder andere, der eben diese Ueberzeugung erhält, hat das

Recht, ihm dazu Beystand zu leisten, folglich den Uebermüthigen in die echten Gränzen der Vertheidigung zurück zu weisen. Der rechtliche Zwang ist also, selbst im Naturstande nicht gränzenlos (*Jus belli seu coactionis non est infinitum* ***).

*) Einen Ehrenstreit, (ob man ein falscher Spieler, ein Verführer, ein verleumderischer Ankläger sey, u. s. w.) mit tödtlichen Waffen entscheiden, heißt die heterogensten Begriffe verwirren, und ist wohl im Grunde eben so pöbelhaft, als wenn der gemeine Haufe seine Ehre mit geballter Faust darstellen will. Daß der Zweykampf überdies der Moral widerstreite, und daß er von den Machthabern policirter Staaten, die ihrer Seits zur Ausrottung dieses schrecklichen Vorurtheils genug gethan haben, mit allem Rechte als ein Verbrechen erklärt werde, halte ich für eine ausgemachte Wahrheit. Die weitere Frage, ob der Zweykampf im Naturstande, weil doch jeder von den Kämpfern selbst einwilliget, eine ungerichte Handlung seyn würde, scheint mir zu den unfruchtbaren Schulfragen zu gehören.

**) In welchem Sinne sich eine gerechte Rache behaupten lasse, untersucht Krug: Rechtslehre, S. 216.

***) Gegen den von einigen Neueren aufgestellten Satz, daß man den vorsätzlichen Beleidiger als ein vernunftloses Wesen behandeln, und ihm alle seine Rechte entziehen dürfe, empört sich das Gefühl und die Vernunft (S. 49).

§. 192.

Über unbestimmt (*indefinitum*) ist das Recht der Vertheidigung im Stande der Natur allerdings in dem Sinn, daß nur erst aus den obwaltenden Umständen, und zwar nur von dem Beleidigten, oder doch nur aus dem Standorte, worin er sich befindet, beurtheilet werden könne; was zur Herstellung und Sicherheit seiner Rechte nothwendig, folglich gerecht sey. Die Größe und die Art der Belei-

Beleidigung gibt noch keinen zuverlässigen Maßstab über die rechtliche Quantität und Qualität der Zwangsmittel an die Hand. Ein sehr wichtiger Angriff (z. B. auf das Leben) läßt sich oft durch ein dem Gegner unnachtheiliges Mittel, und umgekehrt ein minder wichtiger Unfall (z. B. auf die äußern Güter) oft nur durch eine sehr empfindliche Gegenwehre abwenden. Und was dieser Zweck (der Abwendung der Rechtsverletzung) fordert, ist gerecht (§. 189). Auch der Satz: daß die Gewalt gegen den Beleidiger offen bar seyn müsse *), bedarf einer Einschränkung. Man darf sich auch der List, eines geheimen Ueberfalles, oder einer heimlichen Vergütung bedienen, dafern der Beleidiger nur wenigstens in der Folge in den Stand gesetzt wird, zu erkennen, von wem und in welchem Maße ihm Abbruch geschehen sey: theils damit nicht Schuldlose der Gefahr des Verdachtes und einer widerrechtlichen Behandlung ausgesetzt werden, theils damit dem Rechtsverlezer die rechtliche Beurtheilung des Ebenmaßes zwischen der Verletzung und das Gegenwehre möglich bleibe (§. 191).

*) Jakob phil. Rechtsl. §. 451.

§. 193.

Aus dem, was hier das Rechtsverfahren zwischen Unabhängigen gesagt worden ist, und aus mehreren vorausgegangenen Bemerkungen ergibt sich unläugbar die Folge, daß im Stande der Natur die Rechte vielen thätigen Widersprüchen, Anmaßungen und häufigen Anfällen unterliegen würden. Ich halte es für wichtig, nur am Schluß des natürlichen Privat-Rechts darauf aufmerksam zu machen. Nehme man auch zur Grundbedingung
an,

an, daß der Naturmensch in Gemeinschaft mit seines Gleichen den gemeinen Vernunftgebrauch besitze, um sich von dem Urrechte und den zunächst daraus erkennbaren angeborenen Rechten seiner Mitbrüder zu überzeugen, kann man bey seiner nicht ungegründeten Besorgniß, ob und wie lange andere sein Recht wirklich anerkennen werden, wohl von ihm erwarten, daß es ihre Rechte für unverletzbar achte? Wenn er zur Beförderung der Zwecke, die er sich allmählig vorseht, etwas zu erwerben und ausschließend zu seinem Eigenthume zu machen anfängt; werden andere sein Vorhaben nicht als einen Eingriff in den bisherigen gemeinschaftlichen Gebrauch der Sachen ansehen, und ihn daran verhindern, besonders, da sie nicht versichert sind, ob er wohl auch ihr Eigenthum schonen würde? Wären aber die Naturmenschen auch darüber einig, daß Eigenthum unter ihnen bestehen soll, wie zweifelhaft sind die rechtlichen Gränzen der Erwerbung (S. 68), wie unsicher die Zeichen der früheren Zugeignung, wie schwankend die Beweise des, ohne körperlichen Besitz fort dauernden, Eigenthumes? Sieht man sich nach eingeführtem Eigenthume zur Befriedigung der wechselseitigen Bedürfnisse genöthiget, Verträge zu schließen; wie wir unbestimmt können die Aeußerungen der Gesinnungen seyn, und wem soll man nun die unpartheyliche Auslegung überlassen? Wie soll man mir zumuthen, den Vertrag zuerst zu erfüllen, da ich keine Sicherheit habe, ob auch der andere Theil seiner Zusage nachkommen werde? Die nähmlichen und noch größere Bedenklichkeiten fallen bey gesellschaftlichen Verbindungen auf. Die letzteren werden selbst unter denen, die der Natur-Instinct und die moralische Vernunft auf das engste vereinigen soll, zur Quelle der Zwietracht

tracht und mannigfaltiger Streitigkeiten. Gerathen aber Rechte in Streit, so will der Unabhängige für sich allein das Richteramt führen, die Parteilichkeit verblendet ihn, den Gegengründen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die Stärke siegt über das Recht. In einem Zustande, worin jeder für seine Sicherheit selbst sorgen muß, erregen auch unbedeutende Vorfälle Verdacht. Man erlaubt sich unter dem Scheine des Vorkommungsrechtes den ersten Angriff, dem der Ungefallene bey dem Bewußtseyn seiner Schuldlosigkeit mit Recht widersteht; und die einmahl ausgebrochenen Feindseligkeiten gehen bey den so unbestimmten äußeren Gränzen derselben von beyden Seiten in eine verheerende Rache über.

§. 194.

Hieraus zog schon Hobbes dem Schluß, daß es im Naturstande eigentlich gar kein Recht gebe, sondern dasselbe nur erst durch bürgerliche Vereinigung gegründet werde *). Und obgleich die meisten nachfolgenden Rechts-Philosophen gegen diese Behauptung das natürliche Privat-Recht abgesondert von dem Staatsrechte behandelten; so thaten sich doch von Zeit zu Zeit Nachfolger Hobbesens hervor, welche die Zwangsrechte erst in der bürgerlichen Gesellschaft entstehen ließen **). Selbst in einigen der neuesten Rechts-Systeme wird der Naturstand für einen rechtlosen Zustand erklärt, und dem eigentlichen Naturrechte, in wie fern dadurch eine Wissenschaft des Rechtsverhältnisses in einem außerbürgerlichen Zustande der Unabhängigkeit bezeichnet werden soll, die Möglichkeit und Anwendbarkeit abgestritten ***).

*) Minime

*) Minime autem utile hominibus fuit, quod (in statu mere naturali) habuerint in omnia jus commune. Nam effectus ejus juris idem pene est, ac si nullum omnino jus exstiterit. Quamquam enim quis de re omni poterat dicere hoc meum est; frui tamen ea non poterat propter vicinum, qui aequali jure et aequali vi praetendebat, idem esse suum. — Justitia erga homines supponit leges humanas, quales in statu naturali nullae sunt. De cive c. 1 §. 10. seq.

**) Hismann im Deutschen Mus. 1788. 2. B. S. 529. Flatt verm. Verf. S. 112 — 114. Plattner Aphorism. II. S. 472.

***) Fichte Grundl. des Naturr. I. Th. S. 114. Pörschke Vorber. S. 157. Vergl. Kants Rechtsl. §. 41. und Ben-
david's Verf. einer Rechtsl. §. 115.

§. 195.

Zur Prüfung der vorstehenden Meinung füge ich den obigen Bemerkungen (§. 21 u. 76) noch folgende hinzu. Es kann nicht widersprochen werden, daß ohne alle positive Gesetzgebung die Vernunft jedem Vernunftwesen das Gesetz, (welches man das Rechtsgesetz nennet), auflege, seine äußere Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller Uebrigen einzuschränken, und daß die rechtliche Vernunft zu allen, aber auch nur zu solchen Handlungen berechti-ge, welche die freye Thätigkeit der Uebrigen nicht unmöglich machen, somit auch das Befugniß ertheile, wider den Rechtsverleßer Zwang zu gebrauchen *). Ebenso kann nicht widersprochen werden, daß sich aus diesem Rechtssatze viele, keinem vernünftigen Zweifel unterworfen, theils ursprüngliche theils erwerbliche Rechte ableiten lassen. Rechte und rechtliche Beschränkungen sind also ohne positives Gesetz und ohne positive Verhältnisse erkennbar. Die Besorgniß, ob wohl auch andere das
Gesetz

Gesetz anerkennen oder nicht, berechtigt zwar jedem auf seiner Hut zu seyn; aber ohne einen rechtswidrigen Anlaß berechtigt es ihn nicht, zuerst das Gesetz zu übertreten. Die weitere Betrachtung, daß im Naturstande dem Rechthabenden es an M a c h t gebreche, den Zwang, wodurch das Rechtsgesetz befestiget wird, durchzusetzen, ist nicht allgemein wahr, und sie hat im Naturstande eben so wenig als im Staate, wo man doch auch durch Verheimlichung, List oder Uebermacht öfter dem Zwang entgehen kann, auf das R e c h t einen Einfluß. Die Hypothese eines rechtlichen Naturstandes, worin das natürliche Privat-Recht als Rechts-Norm besteht, ist also weder ungereimt, noch grundlos, und sie hat einen mannigfaltigen wissenschaftlichen Gebrauch. Sie leitet uns, das natürliche Recht der unabhängigen S t a a t e n zu gründen, und nach seinen mannigfaltigen Beziehungen zu entwickeln **). Sie setzt uns in den Stand, in der Rechtslehre von e i n f a c h e n Begriffen zu den zusammengesetzten fort zu schreiten, die Menschen erst in der allgemeinsten rechtlichen Beziehung des Menschen zu dem Menschen, dann in hinzukommenden, durch Erwerbungs-handlungen gegründeten, Rechtsverhältnissen, hierauf im Familienzustande, endlich als Bürger im Staate und zuletzt die gegenseitigen Rechte der Staaten zu betrachten. Dagegen, wenn man in der Rechtswissenschaft mit Umgehung des Privat-Rechtes den Menschen sogleich in den Staat versetzt; so geht man insgemein von dem Begriffe einer Gesellschaft aus, wodurch Rechte gesichert werden sollen, die man doch nicht kennen gelernt hat. Man kann ohne vorläufige Behandlung des Vertragsrechtes keinen festen Grund des S t a a t s v e r e i n s angeben. Man sieht sich ferner, da die Rechte des Bürgers gegen den Bürger nur Modificationen

der

der ursprünglichen und erwerblichen Rechte der Menschen sind, doch immer genöthiget, zu diesen Rechten zurückzukehren, und läuft dabei Gefahr, das Positive mit dem natürlichen, und die Philosophie des positiven Rechts mit der natürlichen Rechtswissenschaft zu verwirren.

*) Siehe Grundl. des Naturr. S. 106.

**) Die Rechtslehrer, welche das Verhältniß der Staaten zu Staaten gleich jenem der unabhängigen Naturmenschen für einen rechtlosen Zustand erklären, fertigen, wie leicht zu erachten ist, das Völkerrecht mit wenigen Blättern ab, und verweisen dafür die Völker, um sich der Idee eines ewigen Friedens anzunähern, zu einer, der bürgerlichen Verfassung nahe kommenden, Genossenschaft. Da sie aber selbst erkennen, wie weit die Staaten noch von diesem Ziele entfernt seyn; so wäre wenigstens zu überlegen, ob es wohl vor der Hand selbst zu einer solchen gehofften Annäherung gedeihlich sey, die, von dem menschenfreundlichen Groot und seinen Nachfolgern zum Besten der Menschheit bearbeitete Rechtsnorm der Völker schwanken oder doch vergessen zu machen und dafür laut zu verkündigen, daß das Verhältniß der Staaten gegen einander eine immerwährende Befehdung und ein Zustand der Ungerechtigkeit sey.

§. 196.

Unstreitig aber lehren die vorstehenden Betrachtungen (§. 193 und 194), daß sich in dem außerbürgerlichen Zustande weder eine allgemeine Anerkennung der Rechte, noch auch eine, überall oder auch nur in den meisten Fällen zureichende, Macht, die Rechte durchzusetzen, annehmen lasse. Beides setzt eine Vereinigung zum wechselseitigen Schutze der Rechte unter einer obersten Macht voraus, welche durch deutliche und bestimmte Gesetze die Rechte allen Mitgliedern bekannt macht, die in Streit kommen-

den

den Rechte durch einen rechtskräftigen, (keiner weitem Untersuchung unterliegenden), richterlichen Ausspruch entscheidet, und durch die Androhung und Vollstreckung des Zwanges, der durch die Vereinigung der Kräfte unwiderstehlich gemacht wird, die Rechte aller Einzelnen sicher stellet. Diese Vereinigung ist der Staat. So gewiß also Recht und Gerechtigkeit gelten soll, so gewiß ist auch die Nothwendigkeit und Heiligkeit der Staaten, deren rechtliche Bestimmungen in dem öffentlichen Rechte vorzutragen sind.

THE
HISTORY OF THE
CITY OF
NEW-YORK
FROM
THE
FIRST
SETTLEMENT
TO
THE
PRESENT
TIME
BY
J. C. COVIL
IN TWO VOLUMES
VOL. II
NEW-YORK
PUBLISHED BY
J. C. COVIL
1851